

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Duisburg-Essen
vom 04. August 2016**

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08. Juni 2021
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81)

berichtigt am 31. August 2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 911 / Nr. 129)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Lehr- / Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Übergangsbestimmungen¹
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von 180 ECTS-Credits.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Mit dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudiengang sind die folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse in Methoden der Psychologie und Statistik im Umfang von mindestens 15 Credits,
- Empiriepraktikum im Umfang von mindestens fünf Credits,
- Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik inklusive Testtheorie im Umfang von mindestens acht Credits,
- Kenntnisse in mindestens vier der folgenden fünf Grundlagenbereiche (mit insgesamt mindestens 30 Credits):
 - Allgemeine Psychologie
 - Biologische Psychologie
 - Persönlichkeitspsychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie,
- Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 8 Credits,³
- Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogischer Psychologie oder einem anderen Anwendungsfach der Psychologie im Umfang von 12 Credits.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in der Lage ist, im Bereich der Psychologie selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben sowie auf wissenschaftlicher Grundlage evidenzbasiert praktisch zu arbeiten. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der Psychologie voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Psychologie qualifiziert somit für Berufe mit selbständigen diagnostischen, beratenden und interventionsorientierten Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, sowie in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie. Gleichzeitig qualifiziert das Studium umfassend für Tätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen, psychologischen, neurowissenschaftlichen und epidemiologischen Forschung.

Weiterhin qualifiziert das Studium zur Lehrtätigkeit in fachlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, vor allem in psychologischen und neurowissenschaftlichen Fächern. Zu möglichen Berufsfeldern gehören Tätigkeiten im Personalwesen, in der Gesundheitsversorgung, -erziehung und -beratung, im Schulwesen, sowie Beratungs- und therapeutische Tätigkeiten im Erziehungs- und klinisch-psychologischen, arbeits-, betriebs- und organisationspsychologischen Bereich sowie im Bereich von Umfragen und Marktforschung. Falls zumindest das Modul Klinische Psychologie des Kinder- und Jugendalters sowie das Basismodul Klinische Psychologie im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen (oder ein gleichwertiges Modul eines Studiengangs nach § 1 Abs. 3) erfolgreich absolviert wurde, qualifiziert der Studiengang - in Kombination mit einem abgeschlossenen universitären Studium in einem Bachelorstudiengang Psychologie - für den Zugang zur Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes.

(4) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang Psychologie verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt M.Sc..

§ 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Psychologie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (Lehr-/Lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 7 Lehr-/Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Psychologie gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Praktikum
- Selbststudium
- Methodentraining
- Projektseminar⁴

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Studien und deren selbstständige Durchführung, Protokollierung und Auswertung eingeübt werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regel-mäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.⁵

(2) Im Masterstudiengang Psychologie gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht:

- a) Modul 1: Methodentraining „Neuere Verfahren der Testkonstruktion“
- b) Modul 8: Methodentraining „Gutachtenerstellung und -präsentation“. ⁶

§ 8

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Masterstudiengang Psychologie müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.
 - b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 13 Credits für berufspraktische Tätigkeiten (Modul 11 - Berufspraktikum) bzw. ein Forschungspraktikum gemäß § 10 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 10

Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 9 Wochen (390h Workload) zu absolvieren.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung

bereitzustellen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fachgebiet zu hören. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Modulprüfungen gehen aus dem Studienplan hervor.

(6) Die Modulprüfungen werden

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Forschungs- bzw. Projektbericht oder Praktikumsbericht
- e) Gutachten
- f) Exposé
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) – f)⁷ erbracht.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.⁸

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungsberichte, Projektberichte, Gutachten, Exposés⁹ sowie für den Praktikumsbericht. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate sowie Forschungs-, Projektberichte und Praktikumsberichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudienang Psychologie abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder

seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 80 erworben und das Modul 9 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Masterprogramm Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabetermin ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Psychologie maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 bis 19 sowie die Masterarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

§ 26

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 27

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 28

Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 29

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und

englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden wesentlichen Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 30 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 33

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmelde- und Abmelde- daten

- Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

§ 34 Übergangsbestimmungen¹⁰

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020¹¹ im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen erstmalig im Wintersemester 2021/2022 aufnehmen, gilt der Studienplan gemäß der aktuellen Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Anlage zur Prüfungsordnung vom 04.08.2016 (Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3).

Sie können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung wechseln.

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.07.2016 und des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 18.07.2016.

Duisburg und Essen, den 04. August 2016

Für den Rektor

Anlage 1^{12,13}

Studienplan für den Masterstudiengang M. Sc. Psychologie

Modulcode ¹	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
1.	Forschungsmethoden und Evaluation	1/1 (P)	9	1 ¹⁴	Evaluationsforschung	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Pädagogisch-psychologisches Assessment	1/1 (P)	Seminar	2		
					Anwendungsaspekte	1/1 (P)	Seminar	2		
2.	Pädagogische Psychologie: Ausgewählte Schwerpunkte	1/1 (P)	9	1	Instructional Design	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Hausarbeit
					Educational Neuroscience	1/1 (P)	Seminar	2		
					Planung und Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts	1/1 (P)	Projektseminar	2		
3.	Klinische Psychologie über die Lebensspanne	1/1 (P)	9	1	Klinische Psychologie über die Lebensspanne	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Ausgewählte Themen klinisch-psycholog. Forschung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Klinisch-psycholog. Therapie und Beratung	1/1 (P)	Seminar	2		

4. 15	Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne	1/1 (P)	6	1 ¹⁶	Entwicklungspsychologie der Lebensspanne in ausgewählten Kontexten	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Entwicklung der Persönlichkeit	1/1 (P)	Seminar	2		
5. 17	Psycholog. Diagnostik	1/1 (P)	6	2 ¹⁸	Testen und Entscheiden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Neuere Verfahren der Testkonstruktion	1/1 (P)	Methodentraining	1		
6. 19	Kognitions- und sozialpsycholog. Grundlagen von Lernen und Leisten	1/1 (P)	6	2 ²⁰	Sozial-, kognitions- oder interkulturell-psycholog. Aspekte von Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Lernen aus Perspektive der Sozial-, Kognitions-, oder Interkulturellen Psychologie	1/1 (P)	Seminar	2		

7.	Prävention und Interventionskonzepte in der Psychologie	1/1 (P)	9	2	Präventions- und Interventionskonzepte in der pädagogischen Psychologie	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Präventions- und Interventionskonzepte in der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
					Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme in der pädagogischen Psychologie	1/2 (WP)	Projektseminar	2		
					ODER					
					Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme in der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/2 (WP)	Projektseminar	2		
8. ²¹	Psycholog. Begutachtung	1/1 (P)	6	3 ²²	Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung	1/1 (P)	Seminar	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Gutachten
					Gutachtenerstellung und -präsentation	1/1 (P)	Methodentraining	1		
9.	Forschungsorientierte Vertiefung	1/1 (P)	7	3	Forschungsorientierte Vertiefung	1/1 (P)	Übung	3	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Exposé
10.	Nebenfachmodul	1/1 (WP)	10	2-3 ²³	LV im Umfang von 10 CP	1/1 (WP)	Vorlesung / Seminar	variiert	keine	Variiert (unbenotet) ²⁴
11.	Berufspraktikum	1/1 (P)	13	3		1/1 (P)			keine	Bericht und Präsentation (unbenotet) ²⁵
12. ²⁶	Masterarbeit	1/1 (P)	30	4		1/1 (P)			Abschluss des Moduls 9 und Erwerb von mind. 80 Credits	Masterarbeit

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Forschungsmethoden und Evaluation²⁷

Die Studierenden kennen Grundlagen und Modelle von Psychotherapie und ihre Besonderheiten in der Anwendung bei verschiedenen Störungsbildern im Kindes- und Jugendalter.

Studierende verstehen psychische Auffälligkeiten vor dem Hintergrund der entwicklungspsychologischen Dynamik des Kindes- und Jugendalters.

Die Studierenden erlernen biopsychosoziale und gesundheitspsychologische Modelle und Rehabilitationsmaßnahmen. Sie reflektieren die Rahmenbedingungen und die Ethik klinisch-psychologischen Handelns.

Studierende sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen beratungsorientierter Interventionen zu reflektieren, und erwerben praktische Gesprächsführungskompetenzen.

Modul 2: Pädagogische Psychologie: Ausgewählte Schwerpunkte²⁸

Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des Forschungsstandes im Bereich des Instructional Designs.

Sie haben vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und praxisnahe Umsetzungskonzepte aus dem Bereich der Educational Neuroscience.

Auf Basis dieser Kenntnisse sind sie in der Lage, ein thematisch einschlägiges Forschungs- oder Entwicklungsprojekt durchzuführen.

Modul 3: Klinische Psychologie über die Lebensspanne²⁹

Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu den betrachteten psychischen Störungen des Kindes- und Jugendalters sowie des höheren Lebensalters und zu komplexen psychischen Störungen des mittleren Erwachsenenalters.

Studierende verstehen altersspezifische Besonderheiten psychischer Störungen und erkennen diagnostische und therapeutische Herausforderungen.

Studierende lernen exemplarische therapeutische Methoden kennen und eignen sich erste diesbezügliche Handlungskompetenzen. Sie erwerben praktische klinisch-psychologische Gesprächsführungskompetenzen und lernen Möglichkeiten und Grenzen von Therapie und Beratung einzuschätzen.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen und die Ethik klinisch-psychologischen Handelns.

Studierende verfügen über vertieftes Wissen über ausgewählte Themen und Methoden klinisch-psychologischer Forschung, können diese interpretieren, kritisch analysieren und bewerten.

Modul 4: Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne³⁰

Studierende kennen die wichtigsten Konzepte, Theorien und Methoden entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischer Forschung, ggf. und unter Berücksichtigung von Akkulturationsprozessen.

Sie verstehen das Konzept der Entwicklung als Prozess über die gesamte Lebensspanne (normative und differenzielle Entwicklungsverläufe; Entwicklung in verschiedenen Kontexten; Anlage- und Umweltdeterminanten in der Persönlichkeitsentwicklung).

Studierende sind in der Lage, aktuelle, internationale Forschungsarbeiten in den Bereichen Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie zu verstehen und zu bewerten.

Modul 5: Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden^{31,32}

Studierende kennen typische Anwendungsbereiche und Anforderungen an die evaluative Diagnostik und können diese projektbezogen einschätzen.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse psychologisch-diagnostischer Instrumente und können anhand der Kennwerte objektivierte Entscheidungen über die Diagnostik im konkreten Einzelfall einer Untersuchung bzw. Studie treffen.

Studierende haben Kenntnisse über Theorie und Praxis der klassischen Testtheorie und der Item-Response-Theorie. Sie kennen Möglichkeiten, den diagnostischen Prozess in der konkreten Testung zu optimieren.

Sie sind in der Lage, die Generierung und Bewertung von Items in Fragebogen und Tests anhand etablierter Kriterien durchzuführen.

Sie können fachgerecht und eigenverantwortlich psychologische Testverfahren planen, durchführen, auswerten und interpretieren. Sie können dabei die Risiken und Chancen einer Diagnostik einschätzen und fallspezifischen Rat geben bzw. entscheiden.

Modul 6: Kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen von Lernen und Leisten ³³

Die Studierenden erwerben Analysekompetenz: Sie kennen die Einflüsse sozialer Interaktionen und sozialer Kognitionen sowie interkultureller Aspekte auf Lern- und Leistungsprozesse und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontexte beziehen.

Die Studierenden erwerben Transferkompetenz: Sie haben eine vertiefte Kenntnis kognitionspsychologischer Grundlagen von Lernprozessen und Leistung und können diese auf konkrete Lehr-Lernkontexte anwenden.

Modul 7: Prävention und Interventionskonzepte in der Psychologie ³⁴

Studierende kennen spezifische Präventions- und Interventionsansätze, deren Anwendungsbedingungen und Effektivität.

Sie kennen methodische Konzepte zur Förderung bei umschriebenen und bereichsübergreifenden Lern- und Leistungsstörungen.

Sie sind in der Lage, einen Interventionsansatz zu entwickeln und anzuwenden (begleitete Diagnostik, Planung und Durchführung einer Interventionsmaßnahme im Rahmen eines Einzelfalles oder einer Gruppenintervention).

Studierende können Effekte kontrollieren und eine Maßnahme evaluieren.

Sie können Interventionen angemessen evaluieren und dokumentieren.

Modul 8: Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation

Studierende sind in der Lage, eine psychologische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren.

Sie können ihr Gutachten Fachkolleg/innen vorstellen und sind in der Lage, ihre Entscheidungen sachgerecht zu begründen.

Modul 9: Forschungsorientierte Vertiefung

Studierende kennen die aktuellen Forschungsbefunde der Arbeitsgruppen.

Auf dieser Grundlage können sie eigene, weitergehende Fragestellungen entwickeln.

Sie sind in der Lage, ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen, in dem die Durchführung einer eigenen empirischen Untersuchung theoretisch begründet und methodisch dargestellt wird.

Modul 10: Nebenfachmodul

Die Inhalte und Qualifikationsziele werden durch das jeweils studierte Fach vorgegeben.

Modul 11: Berufspraktikum

Die Studierenden sammeln Erfahrungen durch aktive Mitwirkung in den unterschiedlichen Handlungs- und Berufsfeldern der Psychologie.

Sie erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

Modul 12: Masterarbeit

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

-
- ¹ Inhaltsübersicht, § 34 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 08.06.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81), in Kraft getreten am 14.06.2021
 - ² § 1 Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst, bisheriger Abs. 5 wird Abs. 4, neuer Abs. 5 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.04.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
 - ³ § 1 Abs. 3, fünfter Gliederungspunkt wird die Ziffer „12“ ersetzt durch die Ziffer „8“ geändert durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
 - ⁴ § 7 Abs. 1 Aufzählung ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ⁵ § 7 Abs. 1 neue Sätze 8 und 9 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ⁶ § 8 Abs. 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ⁷ § 15 Abs. 6 Buchstabe e) Wortlaut ersetzt, Buchstabe f) und g) angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ⁸ § 15 Abs. 9 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ⁹ § 19 Satz 2 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ¹⁰ § 34 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 08.06.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81), in Kraft getreten am 14.06.2021
 - ¹¹ § 34 Ziffernfolge ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ¹² Anlage 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
 - ¹³ Anlage 1, Modul 1 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
 - ¹⁴ Anlage 1, Modul 1, Angaben zum Modul ersetzt durch Berichtigung vom 31.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 911 / Nr. 129), in Kraft getreten am 31.08.2021
 - ¹⁵ Anlage 1, Modul 4, Angaben zum Modul ersetzt durch die Angaben zum Modul 6 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
 - ¹⁶ Anlage 1, Modul 4, Angaben zum Modul ersetzt durch Berichtigung vom 29.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 725 / Nr. 96), in Kraft getreten am 30.09.2020
 - ¹⁷ Anlage 1, Modul 5 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
 - ¹⁸ Anlage 1, Modul 5, Angaben zum Modul ersetzt durch Berichtigung vom 31.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 911 / Nr. 129), in Kraft getreten am 31.08.2021
 - ¹⁹ Anlage 1, Modul 6, Angaben zum Modul ersetzt durch die Angaben zum bisherigen Modul 4 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
 - ²⁰ Anlage 1, Modul 6, Angaben zum Modul ersetzt durch Berichtigung vom 29.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 725 / Nr. 96), in Kraft getreten am 30.09.2020
 - ²¹ Anlage 1, Modul 8, Spalte SWS pro Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltung Gutachtenerstellung und -präsentation, Ziffer 2 ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
 - ²² Anlage 1, Modul 8, in der Spalte Fachsemester wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
 - ²³ Anlage 1, Modul 10, in Spalte Fachsemester wird die Ziffer „3“ durch die Ziffernfolge „2- 3“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
 - ²⁴ Anlage 1, Modul Nebenfachmodul, Spalte Prüfung ergänzt durch vierte Änderungsordnung vom 08.06.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81), in Kraft getreten am 14.06.2021
 - ²⁵ Anlage 1, Modul Berufspraktikum, Spalte Prüfung ergänzt durch vierte Änderungsordnung vom 08.06.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81), in Kraft getreten am 14.06.2021
 - ²⁶ Anlage 1, Modul 12, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung, Wortlaut ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
 - ²⁷ Anlage 2, Modul 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021.

-
- ²⁸ Anlage 2, Modul 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ²⁹ Anlage 2, Modul 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ³⁰ Anlage 2, Modul 4, Satz 1 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019 und
Wortlaut zu Modul 4 wird ersetzt durch Wortlaut zu Modul 6 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ³¹ Anlage 2, Modul 5, Überschrift neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019
- ³² Anlage 2, Modul 5, neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 21 / Nr. 3), in Kraft getreten am 06.01.2021
- ³³ Anlage 2, Modul 6, Satz 1 Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019 und
Wortlaut zu Modul 6 wird ersetzt durch Wortlaut zum bisherigen Modul 4 durch zweite Änderungsordnung vom 04.03.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 173 / Nr. 27), in Kraft getreten am 07.03.2020
- ³⁴ Anlage 2, Modul 7, Überschrift neu gefasst und Satz 4 Wort ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), in Kraft getreten am 09.08.2019